

Formwertrichterordnung DBC

Vorwort

Die Formwertbeurteilung der Deutschen Bracken und Westfälischen Dachsbracken erfolgt ausschließlich unter dem Blickwinkel der Gebrauchsgültigkeit zum jagdlichen Einsatz sowie der Gesundheit. Eine Auswahl nach Schönheit gibt es nicht. Weitere Grundsätze ergeben sich aus dem Standart unserer Rassen.

Die Beurteilung erfolgt nach den DBC - Formwertrichtlinien in der jeweils gültigen Form. Die Erfüllung der Mindestanforderungen nach der ZO bei Formbewertung und Anlagen/Leistungen, Erfassung der DNA und Überprüfung des genetischen Hintergrundes sind die Grundlage zur Zuchtzulassung, über die das Zuchtbuchamt zu entscheiden hat.

Der Leitsatz der Zuchtbeurteilung ergibt sich aus der Forderung „Durch Leistung zum Typ“.

Ziel muss der ausdauernde, gesunde und robuste Laufhund sein. Gerade die Bracken müssen daher den Typ des leichten Laufhundes aufzeigen.

1. Zulassung zum Formwertrichter

- 1.1. Die Ausbildung zum Formwertrichter sowie deren Fortbildung unterliegt dem Zuchtbuchamt.
- 1.2. Voraussetzungen hierzu sind die Mitgliedschaft im DBC, anerkannter Leistungsrichter des JGHV, möglichst erfahrener Züchter oder Deckrüdenführer
- 1.3. Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen für Formwertrichter
- 1.4. Zwei Anwartschaften mit insgesamt mindestens 10 beurteilten Deutschen Bracken und 10 Westfälischen Dachsbracken.

2. Ernennung zum Formwertrichter

Die Formwertrichter werden vom Vorstand des DBC auf Vorschlag des Zuchtbuchamtes ernannt.

3. Einsatz der Formwertrichter

- 3.1. die zur Formbeurteilung vorgestellten Hunde sind durch mindestens zwei Formwertrichter zu beurteilen
- 3.2. Formwertrichter dürfen nicht gleichzeitig Züchter oder Deckrüdenbesitzer eines vorgestellten Hundes sein.

4. Fortbildung

Jeder ernannte Formwertrichter hat mindestens alle zwei Jahre an einer vom DBC anerkannten oder durchgeführten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

5. Ende der Formwertrichtertätigkeit

Die Formwertrichtertätigkeit erlischt

1. bei Beendigung der DBC-Mitgliedschaft
2. bei Formwertrichtern, die die Forderung gem. Ziffer 4 dieser Ordnung nicht erfüllen
3. bei Formwertrichtern, die länger als 5 Jahre keine Formwertrichtertätigkeit ausgeübt haben.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung, die von der Mitgliederversammlung des DBC am 11. Sep. 2010 beschlossen wurde, tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.